

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Experimental and Clinical Neurosciences an der Universität Regensburg

Vom 3. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Experimental and Clinical Neurosciences an der Universität Regensburg vom 30. April 2015, geändert am 22. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei § 32 nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ ein Komma sowie die Worte „Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Leistungspunkt“ der Klammerzusatz „(LP)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch die Wörter „Zentralen Prüfungssekretariat“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt, die Zahl „8“ wird durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Mutterschutzgesetzes“ werden die Wörter „vom 23. Mai 2017“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende neue Fassung: „¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.“
 - c) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung: „(4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung: „Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „chronisch kranker und behinderter Studierender“ durch die Wörter „von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Macht der Studierende glaubhaft“ durch die Worte „Weist der Studierende nach“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist,“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „Zur Glaubhaftmachung“ durch die Worte „Zum Nachweis“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.“

7. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zuständigen Prüfungsamt“ durch die Wörter „Prüfungssekretariat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer erfolgen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ohne triftige Gründe“ durch die Wörter „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt und es wird nach den Wörtern „, nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Prüfungsamt“ durch die Wörter „Prüfungssekretariat der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „, nicht ausreichend““ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.“

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:

„³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.“

10. § 32 wird wie folgt geändert.

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ ein Komma sowie die Worte „Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten“ angefügt.

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) ¹Der internationale Masterstudiengang Experimental and Clinical Neurosciences wird zum Sommersemester 2020 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Masterstudiengang aufgenommen.

(3) Studierende des internationalen Masterstudiengangs Experimental and Clinical Neurosciences haben letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) die Möglichkeit, die Masterprüfung im internationalen Masterstudiengang Experimental and Clinical Neurosciences an der Universität Regensburg abzulegen.

(4) Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Abs. 3 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(5) Die Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Experimental and Clinical Neurosciences an der Universität Regensburg vom 30. April 2015 tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 außer Kraft.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die in dem Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 3. August 2020.

Regensburg, den 3. August 2020

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 03.08.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 03.08.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03.08.2020.